

Gesundheit erhalten: Beihilfe und freie Heilfürsorge

Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen.

Beihilfavorschriften: Niedersachsen

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im § 193 Absatz 3 Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG) definiert

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100% decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL IDUNA Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- ✓ Beamte/Richter 50%
- ✓ Beamte/Richter mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70%

- ✓ Ehegatten ohne eigenen Beihilfeanspruch 70%
- ✓ Versorgungsempfänger, Witwe, Witwer 70%
- ✓ Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise 80%

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000 Euro nicht übersteigt.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeeinschränkungen können Sie mit dem Ergänzungsschutz von SIGNAL IDUNA ausgleichen.

Eine Mitgliedschaft bei SIGNAL IDUNA erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.



Weitere Informationen:

Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden Absicherungsmöglichkeiten bei SIGNAL IDUNA finden Sie auf der Rückseite.

Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

✓ Zahnersatz

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60% beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50% beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50% von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.500 Euro.

Besonderheit für Beamtenanwärter und Referendare:

Aufwendungen für Zahnersatz (Material- und Laborkosten sowie Honorar), Inlays und Zahnkronen sowie kieferorthopädische Leistungen sind nicht mehr beihilfefähig (Ausnahme: Unfälle). Das Gleiche gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

✓ Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)

Für Brillengestelle wird generell keine Beihilfe gewährt. Gläser und Kontaktlinsen nur noch für unter 18-Jährige im Rahmen von Festbeträgen, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken; ab 18 Jahre nur noch bei schwerster Sehbehinderung.

✓ Behandlung durch Heilpraktiker

Beihilfefähig ist nur der Mindestsatz des entsprechenden Gebührenverzeichnisses, max. der 3,5fache Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

✓ Heilbehandlung im Ausland

Außerhalb der EU sind die entsprechenden Inlandssätze beihilfefähig.

✓ Kosten für Schutzimpfungen

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nur bei Reisen in EU-Länder beihilfefähig, wenn hierfür eine amtliche Impfpflicht vorliegt.

✓ Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

✓ Selbstbehalt bei stationärer Unterbringung

Die Beihilfe zieht von den beihilfefähigen Aufwendungen für max. 28 Tage je Kalenderjahr täglich 10 Euro ab.

✓ Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer; Chefarztbehandlung)

sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT-, EXKLUSIV- oder BK-Serie Ihre bedarfsgerechte Absicherung.

Pauschale Beihilfe

Beamte können sich alternativ zur bekannten individuellen Beihilfe auch für die „Pauschale Beihilfe“ entscheiden. Anstelle des bisherigen „individuellen“ Beihilfeanspruchs wird ein Beitragszuschuss zur Krankenversicherung gewährt, und zwar sowohl zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch zu einer privaten Krankheitskosten-Vollversicherung (PKV). Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte erhalten die Hälfte des zu zahlenden GKV-Gesamtbeitrags; privat vollversicherte Beamte die Hälfte des zu zahlenden PKV Gesamtbeitrags (maximal je Person den halben Höchstbeitrag des Basistarifs).

Grundsätzlich kann die Entscheidung für die „Pauschale Beihilfe“ jederzeit getroffen werden, ist dann aber unwiderruflich.

Nur bei Verbeamtung auf Probe kann die getroffene Entscheidung für die „Pauschale Beihilfe“ rückgängig gemacht werden.

Generell gilt: Um „Pauschale Beihilfe“ zu erhalten, ist aktives Handeln notwendig. Das heißt: Wer bei der Verbeamtung auf Widerruf oder auf Probe keine entsprechende Erklärung gegenüber seinem Dienstherrn abgibt, erhält automatisch die gewohnte individuelle Beihilfe.

Kosten bei dauernder Pflegebedürftigkeit bleiben auch bei Wahl der „Pauschalen Beihilfe“ weiterhin beihilfefähig (passendes Tarifangebot PVB).

Wir empfehlen, den individuellen Beihilfeanspruch zu nutzen. Auf Dauer bietet er in Verbindung mit einer beihilfekonformen Absicherung die meisten Vorteile.

Besonderheit für Polizeibeamte

Heilfürsorge erhalten Polizeibeamte, deren Dienstantritt vor dem 01.02.1999 erfolgte. Gleiches gilt für Dienstverhältnisse, die nach dem 01.01.2017 begonnen haben. Ab Verbeamtung auf Probe wird Heilfürsorge nur noch gewährt, wenn der Beamte eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,3% seines Grundgehalts leistet. Lehnt er diese Kostenbeteiligung ab, bekommt er Beihilfe.

Einmaliges Heilfürsorgewahlrecht bis 31.12.2017

Alle beihilfeberechtigten Polizeibeamten konnten sich im Rahmen einer befristeten Wechselmöglichkeit bis zum 31.12.2017 für die Heilfürsorge entscheiden. Auch hier gilt: Ab Verbeamtung auf Probe wird Heilfürsorge nur noch gewährt, wenn der Beamte eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,3% seines Grundgehalts leistet.

Bei Heilfürsorge ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens:

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.